

## ERMITTLUNG DES TOURISMUSBEITRAGES FÜR 2020

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs 1 Tourismusgesetz).

Tourismusgesetz LGBL Nr 86/1997 idF LGBL.Nr. 79/2017

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639)

### Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz. Für den Tourismusbeitrag 2020 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2018 maßgebend.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile des Jahres 2018 abgabepflichtig sind:

Abgabegruppe 1	90 v.H.	Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.	Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.	Abgabegruppe 7	5 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.		

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabegruppenverordnung, LGBL Nr 1/1992 idF LGBL Nr 69/2012, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640)

Die Gemeinde Lech ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigungen in die Ortsklasse A eingereiht (§ 9 Abs 2 des Tourismusgesetzes).

### Beispiel:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im folgenden Beispiel:

Für den Erwerbszweig „Ärzte, einschließlich Hausapotheken“ bei Ortsklasse A → Abgabegruppe 4 → 30%

Umsatz	Umsatz Anteil	Bemessungsgrundlage	Hebesatz	Tourismusbeitrag
Nettoumsatz	x 30 %	Bemessungsgrundlage	x 2,25 %	= Tourismusbeitrag
EUR 300.000,00	x 30 %	EUR 90.000,00	x 2,25 %	= EUR 2.025,00

### Sonderfall: Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2019:

Für die im Jahr 2019 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2019 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2019, der mit dem Hebesatz 2,10 vH von 2019 zu errechnen ist. Für das Jahr 2020 ist derselbe Umsatz um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen (Hochrechnung) und daraus, mit dem Hebesatz in Höhe von 2,25 vH, der Tourismusbeitrag 2020 zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge 2019 und 2020 gilt als Fälligkeit der 15. Juni 2020.

### Sonderfall: Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2020:

Für alle diejenigen, welche im Jahr 2020 ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahr 2021 für beide Jahre 2020 und 2021 zur Entrichtung fällig.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung – diese kann auch mittels E-Mail erfolgen.

[finanzabteilung@gemeinde.lech.at](mailto:finanzabteilung@gemeinde.lech.at)

Sollten bei der Selbstberechnung des Tourismusbeitrages noch Fragen auftreten, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05583/2213 gerne zu Verfügung.